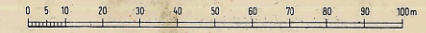


Übersichtskarte 1:4000

Bebauungsplan VIII-27

für das Gelände
zwischen
Kl. Mittelstr., Schönwalder Str.,
Falkenhagener Str., Mittelstr.
und Elisabethstr.

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:		Straßen- und Baufluchtlinie
				Baufluchtlinie
				Straßenbegrenzungslinie
				Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
				zwingende Baulinie
				zwingende Baulinie bisher: Baufluchtlinie
				Baugrenze
				Baugrenze bisher: Baufluchtlinie
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien		auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	(L)	für Wohnbauten (allgemein)
			(L)	für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
				private Grünflächen
				ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude mit Geschoßanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
				Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkanäle

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reiche

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 3. Januar 1958

gez.: Dr. Skerde

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 1037 vom 19. 2. 1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 3. 1958 bis 14. 4. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 21. 4. 1958

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reiche

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 6. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 485 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949. Dachform: Flachdach.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw., zugelassen werden. Kinderspielflächen sind vorzusehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Das Grundstück Kleine Mittelstr. 1 Ecke Mittelstr. 3 darf nur bis an die geplante Grundstücksgrenze A, D bebaut werden.
- Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an der Fläche A, B, C, D, A bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Obereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 14. August 1958

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

im Auftrage

Obervermessungsrat

